

IX 28 256/69

B e s c h l u ß

in der Entscheidungssache

Richard N. [REDACTED],
aus [REDACTED], [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgungserlebnissen und psychischen Störungen zu bejahen ist, ist hier nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die beim Kläger zu Beginn des Jahres 1936 aufgetretene Entwurzelungsreaktion mit neuro-vegetativen Begleiterscheinungen durch die Verfolgung verursacht worden sei. Es hat jedoch, gestützt auf die von der Entschädigungsbehörde eingeholten ärztlichen Gutachten, festgestellt, daß die verfolgungsbedingte Entwurzelungsreaktion mit dem Ende des Jahres 1951

- 3 -

abgeklungen sei. An die Stelle der Verfolgung seien als Ursachen für die danach noch bestehenden Störungen die psychischen Auswirkungen alters- und anlagebedingter Leiden, vor allem der sogenannten Andro-Pause, getreten. Dies widerspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1961, 21, 134 Nr. 25) zur Frage des Ursachenaustausches bei zunächst verfolgungsbedingten Leiden. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sind vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Daß sie auf im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG erheblichen Verfahrensfehlern beruhen, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht und die ärztlichen Sachverständigen haben das Schicksal, insbesondere auch die Verfolgungserlebnisse des Klägers - so wie von ihm vorgetragen - vollständig berücksichtigt.

Asi

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS